



# **Leitfaden zur Hospitation von Sachverständigen bei Gerichten in Nordrhein-Westfalen**



Sachverständige haben in der gerichtlichen Praxis einen ausgesprochen hohen Stellenwert. Die Anwendung des Rechts setzt voraus, dass das Gericht die dafür notwendigen Tatsachen feststellt und bewertet. Hierfür sind die Gerichte oftmals auf die besondere Sachkunde von Sachverständigen angewiesen, die so eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung spielen.

Für eine funktionierende Rechtsprechung braucht die Justiz eine ausreichende Anzahl hochqualifizierter Sachverständiger mit Expertenwissen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen. Eine nicht ausreichende Zahl an Sachverständigen würde dazu führen, dass sich Gerichtsverfahren teilweise erheblich verlängern oder Beweisverfahren nicht in der erwünschten Qualität durchgeführt werden können.

Die Sachverständigen sollten dabei über Grundkenntnisse des Verfahrensrechts verfügen und wissen, wie den Bedürfnissen der Gerichte entsprechende Gutachten zu verfassen sind. Hilfreich ist es zudem, wenn die Sachverständigen über ein gutes Zeitmanagement und ein überzeugendes Auftreten verfügen.

Die gezielte Nachwuchsgewinnung und -förderung ist deshalb besonders wichtig. Der Qualitätszirkel für Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen, der sich aus Mitgliedern der Bestimmungskörperschaften und Kammern sowie der Justiz zusammensetzt, hat zu diesem Zweck ein Hospitationsprogramm entwickelt. Für den Erfolg eines solchen Programms ist es unverzichtbar, dass die interessierten Sachverständigen durch eine eintägige Hospitation bei einem Amts-, Land- oder Oberlandesgericht einen unmittelbaren Einblick in den Ablauf eines Verhandlungstermins und in die Tätigkeit eines Sachverständigen vor Gericht erhalten.

## **1. Ziel der Hospitation**

Die Hospitation bei Gericht hat das Ziel, den Sachverständigen, die an einer öffentlichen Bestellung interessiert sind, einen konkreten Einblick in die Arbeitsweise der Richterinnen und Richter und der Sachverständigen vor Gericht zu geben. Hierdurch sollen die von der Interessentin bzw. dem Interessenten bereits erworbenen theoretischen Kenntnisse für die Erstellung gerichtlicher Gutachten anhand eines konkreten Verfahrens – möglichst mit Bezug zu ihrem Fachbereich – veranschaulicht werden. Die Bedeutung der Beweisfragen für die Entscheidungsfindung des Gerichts soll ebenso wie die Frage nach den Qualitätsanforderungen an ein Gutachten aus gerichtlicher Sicht im Vordergrund stehen. Insbesondere soll der Interessentin bzw. dem Interessenten auch die Möglichkeit eröffnet werden, an der Anhörung eines Sachverständigen teilzunehmen, um ihr bzw. ihm den Ablauf eines solchen Termins näher zu bringen.



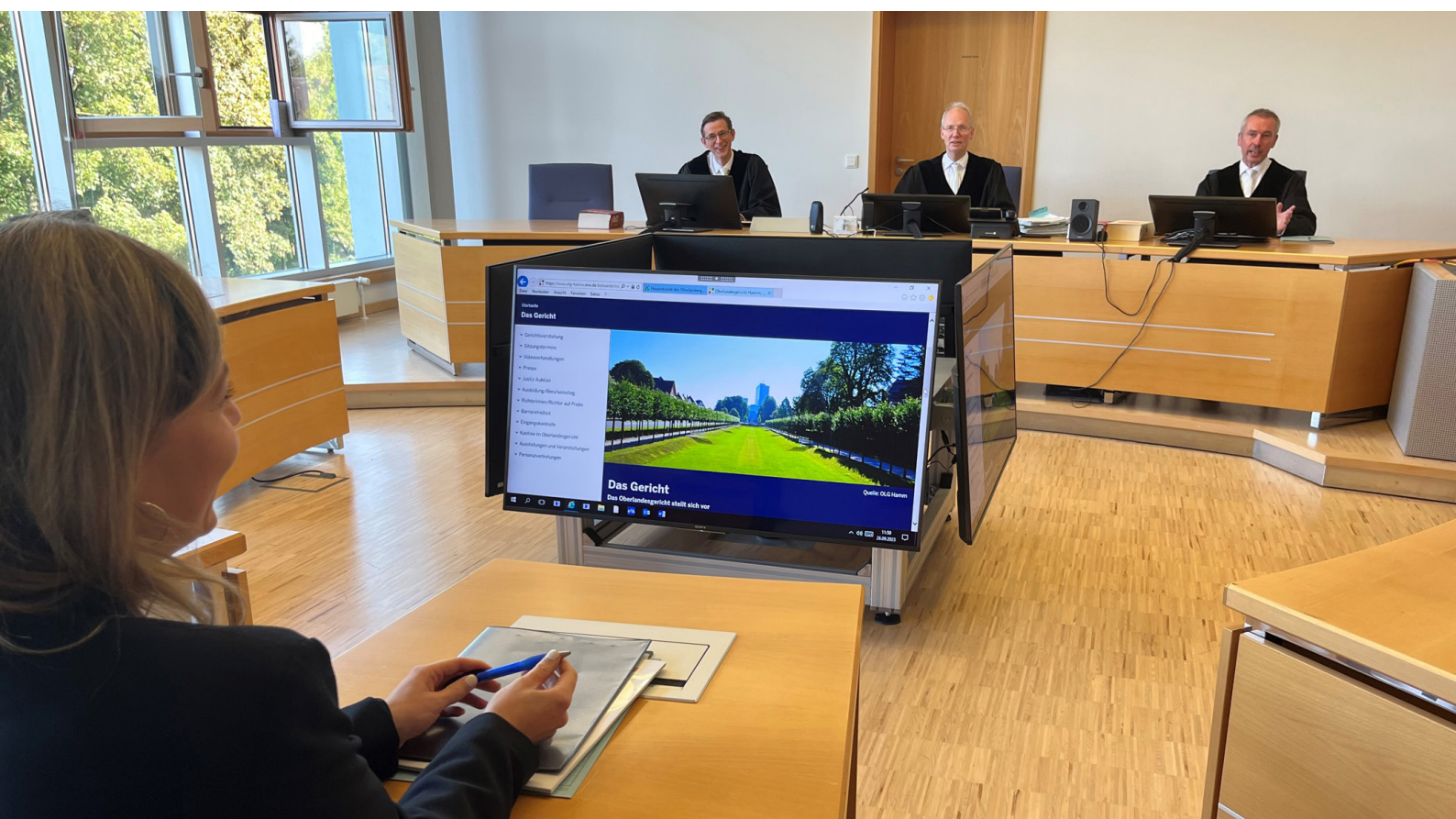
## 2. Ausgestaltung des Hospitationstags

Die Hospitation soll im Regelfall bei einem Spruchkörper erfolgen, der mit der jeweiligen Spezialmaterie befasst ist, in der die bzw. der Sachverständige tätig ist.

Die konkrete Ausgestaltung der Hospitation, insbesondere die Auswahl eines Verfahrens, das sich hierfür eignet, kann nur durch den jeweiligen Spruchkörper erfolgen, der sich bereit erklärt hat, an der Hospitation mitzuwirken.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte können als Anregungen für den Ablauf eines solchen Tages dienen:

- Für den Hospitationstag dürfte sich ein Sitzungstag eignen, zu dem ein Sachverständiger zur mündlichen Anhörung geladen ist. Dieser Termin sollte mit der Interessentin bzw. dem Interessenten vorab abgestimmt werden.
- Die bzw. der Sachverständige wird dem Verfahrensgang leichter folgen können, wenn sie bzw. er in das konkrete Verfahren – beispielsweise in den Lebenssachverhalt, die konkreten Streitfragen sowie die Beweisfragen – eingeführt werden könnte.
- Die bzw. der Sachverständige würde davon profitieren, wenn die Möglichkeit bestünde, den Verhandlungstermin mit ihr bzw. ihm kurz nachzubereiten. Dabei könnten etwaige (rechtliche) Schlüsse, die das Gericht aus der Anhörung ziehen kann, vorbehaltlich der Beratung des Spruchkörpers veranschaulicht werden.
- Zum Abschluss des Hospitationstages könnte der bzw. dem Sachverständigen die Möglichkeit gegeben werden, Fragen allgemeiner Art zu stellen. Dies kann auch Gelegenheit sein, besondere Punkte, auf die der Spruchkörper bei Einholung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich Wert legt, zu erläutern.





### **3. Organisatorischer Ablauf**

Sachverständige, die an dem Hospitationsprogramm interessiert sind, werden über die Bestellungskörperschaften und Kammern an ein Land- bzw. Präsidialamtsgericht vermittelt. Hierfür stellen die Bestellungskörperschaften und Kammern ein Anmeldeformular bereit, in dem insbesondere Wunschgerichte angegeben werden können. Die Land- bzw. Präsidialamtsgerichte richten Funktionspostfächer (bsp. sachverstaendigenhospitation@lg-musterstadt.nrw.de) ein, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Die Abwicklung der Hospitation wird bei den Land- bzw. den Präsidialamtsgerichten mit Zuständigkeit für den jeweiligen Geschäftsbereich organisatorisch verankert. Die Land- bzw. Präsidialamtsgerichte stellen nach der Kontaktaufnahme – und nach vorheriger interner Abfrage – den Kontakt zu einem Spruchkörper oder (z. B. im Falle einer Familiensache) zu einem Amtsgericht her. Die Amtsgerichte teilen dem Landgericht ihres Bezirks mit, wer in der Verwaltung des Amtsgerichts hierfür zuständig ist.

Die Oberlandesgerichte richten ebenfalls ein Funktionspostfach ein. Dieses wird den Gerichten und den Bestellungskörperschaften und Kammern mitgeteilt. Die organisatorische Verankerung in der Verwaltung des Oberlandesgerichts dient zur Unterstützung und Förderung des Gesamtprozesses im jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk. Die weitergehende Abstimmung hinsichtlich der Hospitation bei einem konkreten Verhandlungstermin erfolgt sodann zwischen der bzw. dem Sachverständigen und dem jeweiligen Spruchkörper.

Sofern gewünscht ist auch eine Hospitation bei einem Senat am Oberlandesgericht möglich. Hierfür ist der Anmeldebogen direkt an das Oberlandesgericht zu übermitteln (sachverstaendigenhospitation@olg-hamm.nrw.de).

Am Ende des Hospitationstages stellt der Spruchkörper der bzw. dem Sachverständigen eine Bescheinigung aus, in der der Tag der Hospitation, die Inhalte des Hospitationstags und der Spruchkörper, bei dem die Hospitation erfolgt ist, angegeben werden. Hierzu kann der in der Anlage beigefügte Vordruck verwendet werden.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW

Leitung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Frank Walter

Oberlandesgericht Hamm

Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Tel.: 02381/272-2312

E-Mail: sachverstaendigenhospitation@olg-hamm.nrw.de

### **Fotos:**

Titelseite: stock.adobe.com (momius)

Seite 2: stock.adobe.com (CrazyCloud)

Seite 4: stock.adobe.com (Oleksii)

Soweit nicht anders angegeben: Justiz NRW

### **Hinweis:**

Die Fotos sind lediglich exemplarisch für die in den Texten dargestellten Sachverhalte.

